



# Satzung

## Saale - Orla Schützenkreis e.V.

### 24. Februar 2018

#### § 1

#### Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**" Saale – Orla Schützenkreis e.V."**

und (S-O-SK). Er wird im folgenden „Verein“ genannt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blankenstein/Saale.
- (3) Der Verein beantragt beim Amtsgericht Pöbneck Zweigstelle Bad Lobenstein die Eintragung in das Vereinsregister und Satzungsänderungen.
- (4) Der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ wurde am 15.11.2002 in Neustadt an der Orla gegründet. Der Verein wurde am 27.01.2003 im Vereinsregister beim Amtsgericht Pöbneck unter V 428 eingetragen.
- (5) Gründungsort des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ ist Neustadt an der Orla
- (6) Der Verein führt das in der Anlage gezeigte Symbol.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnittes

#### **„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.**

- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Sponsorengelder, die der Verein erhält, sind zweckgebunden zu verwenden oder auf Beschluss des Vorstandes.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Ziele des Vereins bestehen in:
- der Pflege des Schießsportes als Leibesübung,
  - der Förderung der Jugend und des Nachwuchses im Schießsport.
  - Pflege des Schützenbrauchtums
  - Böller- und Kanonenschießen zur Brauchtumpflege sowie bei festlichen Anlässen.

## **§ 3**

### **Verwirklichung der Ziele**

- (1) Der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ verwirklicht seine Ziele durch:
- Die aktive Mitarbeit im Gesamtvorstand des „Thüringer Schützenbund e.V.“ als organisatorischer Teil des Verbandes.
  - Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den Stadt- und Kreissportbünden sowie staatlichen und kommunalen Institutionen im Kreisgebiet.
  - Die Unterstützung der Mitgliedsvereine im Bereich der Jugendarbeit.
  - Die Organisation und Dokumentation der Kreismeisterschaften sowie anderweitiger Wettkämpfe im Saale – Orla Schützenkreis.
  - Die Erstellung von Jahresveranstaltungsplänen, Organisation der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Durchführung des Kreisschützentages
  - Beratung der Mitgliedsvereine in Fragen der Sportförderung.
  - Die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedsvereinen.
  - Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband.

- Formulierung eigener Ehrungsvorschläge für verdiente Sportler und Funktionäre im Saale – Orla Schützenkreis .
- Unterstützung der Ausrichter des jährlichen Kreisböllerschützentreffens

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ ist die Mitgliedschaft im „Landessportbund Thüringen e.V.“ und im „Thüringer Schützenbund e.V.“.  
Nach Aufnahme in den „Thüringer Schützenbund e.V.“ erfolgt durch das Präsidium die Zuordnung zum „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“
- (2) Mitglieder werden alle Schützenvereine, die sich zur Schützensache bekennen, über einen guten Leumund verfügen und die Satzung des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ sowie die internen Regeln anerkennen und befolgen.
- (3) Für die Aufnahme in den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Kreisschützenmeister zu richten. Der Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ entscheidet über die Aufnahme und kann diesen unter Benennung von Gründen ablehnen.
- (4) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Ehrenmitglieder benennen und in den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ aufnehmen. Ehrenmitglieder können auch einzelne juristische Personen sein.
- (5) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Fördermitglieder in den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ aufnehmen. Fördermitglieder können auch einzelne juristische Personen sein.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder unterliegen bei Wiedereintritt den vollen satzungsmäßigen Pflichten und Rechten wie bei einer Neuaufnahme. Der Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ entscheidet über die Wiederaufnahme und kann diese unter Benennung von Gründen ablehnen.
- (7) Mitglieder können alle Schützenvereine und Sektionen andere Sportvereine Werden, wie Bogensportvereine, Armbrustsportvereine, die ihren Sitz im Saale-Orla-Kreis haben und Mitglied des Thüringer Schützenbundes sind.

## **§ 5**

### **Mitgliedsarten**

- (1) Ein Vollmitglied ist ein Mitgliedsverein, der
  - alle Rechte und Pflichten im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ besitzt,
  - nach Antrag und Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und den jeweilig jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat.

- (2) Ein Fördermitglied oder Ehrenmitglied ist ein Mitgliedsverein oder eine einzelne juristische Person die:
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf der Grundlage einer jahrelangen aktiven Tätigkeit zum Wohle des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ ernannt werden kann,
  - eingeschränkte Rechte und Pflichten besitzt,
  - nach Beschluss zur Ernennung als Ehrenmitglied oder Fördermitglied, keine Aufnahmegebühr und keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ haben das Recht an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Waffengesetzes und aller anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins zu unterstützen (siehe §§ 2 und 3 dieser Satzung),
  - seine Interessen zu wahren,
  - nach dieser Satzung zu handeln,
  - das Waffengesetz und alle anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung strengstens zu beachten und einzuhalten.
- (3) Vollmitglieder haben das Recht, Vorschläge, Beschlussvorlagen und Anträge in die ordentlichen oder außerordentlichen Gesamtvorstandssitzungen und den ordentlichen oder außerordentlichen Kreisschützentagen einzubringen. Das muss rechtzeitig (siehe Ladungsfristen) in schriftlicher Form an den Kreisschützenmeister geschehen.
- (4) Ehren- und Fördermitglieder, die nicht Vollmitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt, können keine Vorschläge oder Beschlussvorlagen in einen ordentlichen oder außerordentlichen Kreisschützentag einbringen, können nicht in Vorstandsfunktionen des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ gewählt werden.
- (5) Jeder Mitgliedsverein im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ hat das Recht, sich durch den 1.Vorstand, und den 2.Vorstand (Präsident, Vizepräsident) *beziehungsweise* durch zwei Delegierte im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ vertreten zu lassen. Eine Delegierung des Stimmrechtes ist nach dieser Satzung nicht zulässig. Ein Delegierter hat immer nur eine Stimme.
- (6) Die Delegierten können an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken. Soweit diese Delegierten das 18.Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch in Funktionen des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ wählbar.
- (7) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

## **§7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ erlischt durch:
  - schriftlich erklärten Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - durch Streichung der Mitgliedschaft,
  - durch Tod oder bei
  - Auflösung des Vereins.
  
- (2) Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Kreisschützenmeister des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ mindestens 3 (drei) Monate vor dem Austrittsdatum erklärt werden. Der Austrittserklärung sind die bestätigten Kündigungen der Mitgliedschaft im „Landessportbund Thüringen e.V.“ und im „Thüringer Schützenbund e.V.“ zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres beizulegen.
  
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen geltendes Recht und / oder den Satzungen des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“, des „Landessportbund Thüringen e.V.“ und des „Thüringer Schützenbund e.V.“ verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich 14 Tage vor Bekanntwerden seines Ausschlusses schriftlich dem Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ zu erklären.
  
- (4) Der Antrag auf Ausschluss, kann von jedem Mitgliedsverein an den Kreisschützenmeister gestellt werden. Der Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ entscheidet dann mit Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss und leitet seine Entscheidung zur Abstimmung an den Kreisschützentag weiter. Der Beschluss des Kreisschützentags über den Ausschluss, ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzusenden. Weitere Rechtsmittel sind innerhalb des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ nicht möglich. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, ab Zustellung, Beschwerde beim Verbandsgericht des Thüringer Schützenbundes eingelegt werden. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist das Verbandsgericht des „Thüringer Schützenbund e.V.“ anzurufen und dessen Entscheidung abzuwarten.
  
- (5) Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beiträge.  
Geleistete Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurückerstattet.
  
- (6) Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge, erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung zum Geschäftsjahresende.  
Vor der Streichung der Mitgliedschaft sind alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.
  
- (7) Eigentum des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ ist zurückzugeben

## **§ 8**

### **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mit der Aufnahme in den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden vom Kreisschützentag festgesetzt.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu realisieren ist. In diesem Fall ist die Erhebung einer einmaligen Umlage von dem Kreisschützentag zu beschließen.
- (5) Der Vorstand erarbeitet und beschließt eine Gebührenordnung und legt diese zur Abstimmung dem Kreisschützentag vor.  
Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Protokoll**

- (1) Bei fristgemäßer Einladung sind die erschienenen Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters. Im Falle seiner Abwesenheit, die seines 1. Stellvertreters.  
Über jeden Kreisschützentag sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Beschlüsse über Anträge sind in das Protokoll mit aufzunehmen.  
Das Protokoll wird vom Kreisschützenmeister und dem Kreisschriftführer unterschrieben.
- (2) Über Wahlen ist grundsätzlich ein Wahlprotokoll zu führen.
- (3) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Kreisschützenmeister und dem Kreisschriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ sind:
  1. der Kreisschützentag
  2. der Vorstand nach BGB § 26

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ besteht aus dem,
  1. dem Kreisschützenmeister
  2. dem 1.Stellvertreter des Kreisschützenmeisters
  3. dem Kreissportleiter
  4. dem Kreisschatzmeister
  5. dem Kreisschritfführer
- (2) Der 1.Stellvertreter des Kreisschützenmeisters, vertritt den Kreisschützenmeister bei dessen Abwesenheit nach innen. Er ist nach innen alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Kreisschützenmeister. Dieser ist alleinvertretungsbe-rechtigt.  
Im begründeten Verhinderungsfall, bei dessen Abwesenheit, wird der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1.Stellvertreter des Kreisschützenmeisters und dem Kreisschatzmeister gemein-sam.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch den Kreisschützenmeister einberufen und geleitet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kreisschützentag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ fremd sind oder durch unver-hältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders begünstigt werden. Dem Inhaber eines Amtes können nur tatsächlich entstandene Auslagen ersetzt werden, die bei der Ausübung seines Amtes notwendig sind.
- (7) Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Organigramm erfasst.  
Über die Zuordnung der Aufgabenfelder oder deren Änderung entscheidet allein der Vorstand.

## **§ 12**

### **Der Kreisschützentag**

- (1) Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ Er wird durch den Kreisschützenmeister einberufen und geleitet. Der Kreisschützentag findet jährlich statt. Die Einladung muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vor-her, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (2) Der außerordentliche Kreisschützentag findet auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder statt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dieser ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens eine Woche (7 Tage) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
- (3) Zu den Kreisschützentagen hat jeder Mitgliedsverein 2 Stimmen 1. und 2.Vorstand (Präsident, Vizepräsident) oder zwei Delegierte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters, im Falle seiner Abwesenheit, die seines benannten Stellvertreters.
- (4) Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreisschützenmeisters den Ausschlag.
- (5) Der Kreisschützentag ist zuständig für:
  - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - die Ernennung des Wahlausschusses
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des „Saale – Orla – Schützenkreis e.V.“
- (6) Der Kreisschützentag ist nicht öffentlich.  
Das Einladen von Gästen obliegt dem Vorstand.  
Die Mitgliedsvereine können diesbezüglich eigene Vorschläge an den Vorstand richten.
- (7) Über die Zulassung und Teilnahme von Gästen zum Kreisschützentag, ist mit Beginn des Kreisschützentages, von den Mitgliedern (Delegierten) abzustimmen.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

- (1) Durch den Kreisschützentag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgaben die Jahresabrechnungen sowie das Anlagevermögen und die Wirtschaftsgüter zu prüfen und dem Kreisschützentag zu berichten. Ein Vorstandsmitglied nach §11 dieser Satzung kann nicht Kassenprüfer sein.  
Die Kassenprüfer werden, wie der Vorstand, alle 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Beide Kassenprüfer dürfen nicht demselben Mitgliedsverein angehören
- (3) Sollten keine Kassenprüfer zur Wahl stehen, kann der Vorstand zwei Kassenprüfer benennen. Diese sind dann zur Mitarbeit verpflichtet



## **§14**

### **Referenten**

- (1) Der Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ kann Referenten berufen und ihnen bestimmte Aufgabenfelder übertragen.
- (2) Der Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ kann die Referenten auch wieder abberufen.
- (3) Die berufenen Referenten sind dem Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ Rechenschaft schuldig und müssen ihre Arbeit für den Vorstand offenlegen.

## **§ 15**

### **Der Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
  - dem Kreissportleiter und den zuständigen Referenten
  - den Sportleitern der Mitgliedsvereine
  - sowie den Jugendleitern der Mitgliedsvereine, die Inhaber einer Jugendbasislizenz (JuBaLi) sind.
- (2) Dem Sportausschuss obliegen die Planung und Koordinierung von Kreiswettkämpfen.
- (3) Der Sportausschuss wird vom Kreissportleiter einberufen und geleitet.

## **§ 16**

### **Wettbewerbe und Sportbetrieb**

- (1) Jährlich finden im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ Wettbewerbe statt. Dazu gehören solche wie z.B. die Kreismeisterschaften, das Kreiskönigsschießen.
- (2) Alle Wettbewerbe sind nach den jeweiligen Vorgaben der Sportordnung des TSB und DSB sowie unter Beachtung des Waffengesetzes und aller anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auszutragen.
- (3) Der jeweilige Ausrichter für entsprechende Kreiswettkämpfe, ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und notwendigen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Im Streitfall über Ergebnisse von entsprechenden Kreiswettkämpfen im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“, entscheidet ein lizenziertes Kampfgericht (anerkannte Lizenz des DSB). Der Veranstalter benennt ein Kampfgericht. Das Kampfgericht wird nach Sportordnung als Jury eingesetzt und trifft durch Mehrheitsbeschluss eine abschließende Entscheidung. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes ist nicht möglich.

- (5) Die Schützenkönigin und der Schützenkönig sind für die einheitliche Gravur der Königsketten verantwortlich.

## **§ 17**

### **Geschäftsfähigkeit des Vorstands**

- (1) Scheidet der Kreisschützenmeister vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist der Kreisschützenmeister in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Vollmitgliedes von dem Amtsgericht zu bestellen, dass für den Bezirk, in dem der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.
- (2) Ist der Vorstand durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, nichtmehr Geschäftsfähig, Unterschriftsberechtigt, Vertretungsberechtigt und Mehrheitsbeschlussfähig nach dieser Satzung, muss durch Neuwahlen, der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, innerhalb von vier (4) Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist neu gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ohne die Geschäftsfähigkeit zu beeinträchtigen, kann der verbleibende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss, ein Vollmitglied der Mitgliedsvereine kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl einsetzen. Eine Kooptierung ist zulässig.
- (4) Die reguläre Wahlzeit von vier (4) Jahren wird durch § 18 dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 18**

### **Haftung von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 19**

### **Haftung des Vereins für Organe**

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- (2) Die Haftung des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 20 Wahlen**

- (1) Als Wahlverfahren ist nur eine Personenwahl (Mehrheitswahl) zulässig. Listenwahl, Blockwahl oder anderweitige Wahlverfahren sind nicht zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet alle 4 (vier) Jahre statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Kandidiert für einen Vorstandsplatz nur eine Person, so kann mit deren Zustimmung offen durch Handheben gewählt werden. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens einer der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlvorstand (drei Delegierte) zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter, dem Wahlprotokollführer und einem Beisitzer.  
Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen welches vom Wahlleiter, Wahlprotokollführer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, Wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar in Funktionen des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ sind alle Vollmitglieder.
- (7) Mitglieder, die nicht zur Wahl anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung über die Annahme der Wahl, zum Zeitpunkt der Wahl, dem Wahlleiter vorliegt.  
Ihre Kandidatur muss schriftlich, fristgerecht mit der Einladung und der Tagesordnung den Mitglieder zugegangen sein.

## **§21 Auszeichnungen, Ehrungen**

- (1) Hierfür ist nach der Ehrungsordnung des Thüringer Schützenbundes zu verfahren.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nach erfolgreicher Tätigkeit für den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ mit Beschluss durch den Kreisschützentag zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ kann auf Beschluss des Vorstandes eigene Auszeichnungen und Ehrungen vornehmen.

- (4) Die Mitgliedsvereine können eigene Vorschläge für Auszeichnungen und Ehrungen an den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ richten. Der Vorstand entscheidet dann darüber.
- (5) Auszeichnungen, Ehrungen erfolgen nur auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 22**

### **Sanktionen**

- (1) Sanktionen können erfolgen bei Verstößen gegen diese Satzung und geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als Sanktionen können ausgesprochen werden:
  1. Ermahnung
  2. Verweis
  3. eine Geldbuße bis maximal 25000 €, deren Höhe vom Kreisschützentag festgelegt wird
  4. zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ und seinen Organen.
  5. Ausschluss aus dem „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“
- (3) Für die Umsetzung der ausgesprochenen Sanktionen durch den Saale-Orla-Schützenkreis e.V., gegenüber den Mitgliedsvereinen, ist der Vorstand nach § 26 BGB der jeweils betroffenen Mitgliedsvereine verantwortlich.

## **§ 23**

### **Äußere Zeichen**

- (1) Als äußeres Zeichen der Vereinszugehörigkeit trägt jedes Vorstandsmitglied zu besonderen Anlässen die Vereinstracht.
- (2) Die Vereinstracht hat einheitlich für jedes Vorstandsmitglied auszusehen. Veränderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Für die Vereinstracht ist vom Vorstand eine Kleider- und Anzugsordnung zu erarbeiten und zu beschließen. Diese muss vom Vorstand aktuell gehalten werden.
- (4) Die Kosten für die Vereinstracht trägt gemäß der Kleiderordnung jedes Vorstandsmitglied selbst.
- (5) Zur Traditionspflege und Erhaltung des Schützenbrauchtums hat sich der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ eine Vereinsfahne angeschafft und führt diese.

## **§ 24**

### **Internet**

- (1) Der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ legt sich eine eigene Internetseite und Facebook-Seite zu. Die Verantwortlichkeit für diese Internetseite und Facebook-Seite liegt beim Vorstand.
- (2) Alle Veröffentlichungen auf der Internetseite und Facebook-Seite des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Alle Mitgliedsvereine im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihnen zur Verfügung gestellte Video-, Bild- und Tonaufzeichnungen auf der Internetseite und Facebook-Seite des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ veröffentlicht werden dürfen.
- (4) Ist ein Mitgliedsverein mit der Veröffentlichung nicht einverstanden, muss der Widerspruch, zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, dem Kreisschützenmeister schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Mit der Nutzung des Internets, wird eine E-Mail einem normalen Brief gleichgestellt. Somit können Einladungen, Tagesordnungen, Anträge und weiterer Schriftverkehr mit den Mitgliedern in elektronischer Form geführt werden. Etwaige Fristen nach BGB und dieser Satzung werden dadurch nicht berührt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre E-Mail Adresse an den „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ zu melden. Änderung, Löschung sind unverzüglich dem „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ mitzuteilen, unter Benennung eine ladungsfähigen Post- oder E-Mail Adresse.
- (7) Die Nutzung von „WhatsApp“ stellt im Sinne dieser Satzung, keine rechtlich zugelassene Kommunikation dar und ist somit nicht zulässig.
- (8) Der „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ kann durch seinen Vorstand mit Mehrheitsbeschluss einen Referenten: „Webmaster“ benennen und auch wieder abberufen.
- (9) Zwischen dem Vorstand des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ vertreten durch den Kreisschützenmeister und dem Referenten „Webmaster“ wird eine Vereinbarung gefertigt und von beiden unterschrieben, die die gesetzliche Verantwortung über die Internetseite und Facebook-Seite regelt.
- (10) Die Internetseite und Facebook-Seite ist so zu führen, dass bei Neuwahlen eine Übergabe selbiger an den neuen Vorstand ohne Probleme erfolgen kann und somit eine nahtlose Weiterführung gewährleistet ist.

## **§ 25**

### **Auflösung des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“**

- (1) Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Kreisschützenmeister einzureichen.
- (2) Die Auflösung des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ kann nur durch Beschluss des Kreisschützentags erfolgen.  
Dazu ist die drei Viertel Mehrheit, bei Anwesenheit aller Mitgliedsvereine im „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“, erforderlich. Sollte der Kreisschützentag nicht beschlussfähig sein, muss ein zweites Mal eingeladen werden. Dann ist der Kreisschützentag mit zwei Drittel Mehrheit bei Anwesenheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Kreisschützentag immer noch nicht beschlussfähig sein, muss ein drittes Mal eingeladen werden. Dann ist der Kreisschützentag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung kann nur auf einem mit dieser Tagesordnung einberufenen Kreisschützentag beschlossen werden
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“ an den „Thüringer Schützenbund e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schießsportes und für die Förderung des Jugendsports im Saale-Orla-Kreis zu verwenden hat.
- (5) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand nach §11 dieser Satzung zu regeln.
- (6) Anderweitige Beschlüsse, über die künftige Verwendung des Vermögens des „Saale-Orla-Schützenkreis e.V.“, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes und können erst nach dessen schriftlicher Zustimmung ausgeführt werden.

## **§ 26**

### **Widersprüche**

- (1) Gegen Beschlüsse welche die Organe, nach §§ 10, 11, und 12 dieser Satzung gefasst haben, besteht eine einmonatige Widerspruchsfrist (Einspruchsfrist) ab Datum der Beschlussfassung.
- (2) Nach Ablauf von einem Monat, ab dem Datum der Beschlussfassung, ist ein Widerspruch (Einspruch) zu gefassten Beschlüssen der in Abs. 1 genannten Organe, nach dieser Satzung nicht mehr zulässig.
- (3) Ein Widerspruch (Einspruch) muss fristgerecht, schriftlich und mit Begründung an den Kreisschützenmeister erfolgen.

## **§ 27** **Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde vom Kreisschützenntag in Pöbneck am Samstag den 24. Februar 2018 errichtet und beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und erlangt mit Eintragung in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht volle Rechtskraft.
- (3) Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 02. Oktober 2010 außer Kraft.

Blankenstein, den 24. Februar 2018

Stefan Schirrmeister  
Kreisschützenmeister

**Anlage:**

